

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts [Othmar Hageneder]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **19 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OTHMAR HAGENEDER, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts.* Graz-Wien-Köln, Hermann Böhlau Nachf., 1967. XI und 344 S. (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, 10.)

Der Verfasser zeigt zuerst, wie in der Zeit des germanisch-rechtlichen Prozeßverfahrens im Frankenreich und dann unter der bischöflichen Jurisdiktion im 11. und 12. Jahrhundert im behandelten Gebiet die geistliche Gerichtsbarkeit gehandhabt wurde: Die Kirche drängte die gemeinsame Rechtsprechung von Klerikern und Laien innerhalb der bischöflichen Synode zurück. Ums Jahr 1200 werden bereits Einflüsse des römisch-kanonischen Prozeßrechts feststellbar, seit dem 12. Jahrhundert treten Vergleich und Schiedsgericht auf, die sich während des ganzen Mittelalters behaupten und durch die gegenseitige vorherige Bindung der Parteien die Vollstreckbarkeit der Urteile erleichtern. Es begegnet dabei formell und materiell Gleiches, wie wir es aus den Sammlungen von Schiedsgerichtsurkunden der Westschweiz von Usteri und des Grafenhauses Savoyen von Waser auch für Gebiete der Schweiz kennen und wie es in der Literatur, zuletzt etwa von Bader und Caspers, dargestellt wurde.

An die Stelle der Synodalgerichtsbarkeit tritt seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das Gericht päpstlich delegierter Richter, seit dem 13. Jahrhundert das der Bischöfe. Kompetenz, Vollstreckungsmöglichkeiten, Vorteile und Mängel dieser Gerichte werden eingehend abgeklärt. Von Bedeutung aber sind auch die Ausführungen über das neue Recht, dem diese Gerichte zum Durchbruch verhelfen, dem römischen und kanonischen Recht, das im bischöflichen Gericht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchdrang. Der Verfasser liefert damit einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts in Österreich. Interessant ist, daß er im Passauer Domdekan Magister Wernhard, der Lehrer des kanonischen Rechts in Padua gewesen ist, den vermutlichen Hauptträger der Rezeption seit 1261 nachweisen kann, wozu dann unter anderem noch die Rezeption durch Tabellionen und durch Formularbücher kam. Im ganzen gesehen ist der Rezeptionsvorgang im Passauer Bistum, zu dem das behandelte Gebiet gehörte, ein ähnlicher wie in den rheinischen und schweizerischen Bistümern, auch die zeitliche Abfolge ist fast gleichzeitig, während sie in Mitteldeutschland eher später erfolgte. In der geistlichen Strafgerichtsbarkeit des untersuchten Gebietes aber hielten sich selbst bis ins späte Mittelalter hinein manche deutschrechtlichen Züge.

Eine besondere Stellung nahm bei der zunehmenden Schwäche der geistlichen Gerichtsbarkeit der Landesherr ein. Aber auch hier sind die Einflüsse römisch-kanonischen Rechts unverkennbar. Die römische Kurie diente direkt oder indirekt dem böhmischen König und österreichischen Herzog als Modell, nach dem er seine Gerichtsverwaltung ausgestalten konnte; in den Justizbriefen des böhmischen Königs schlug sich römisch-kanonisches Prozeßrecht verschiedentlich nieder. Der Verfasser zeigt ausgezeichnet, wie das

Eindringen des römischen und kanonischen Rechts und damit die rational ordnenden Vorstellungen in Recht und Verwaltung sich auch auf die Festigung der Landesherrschaft auswirkten und damit auf einen Prozeß, dem das Land Oberösterreich sein Entstehen verdankt. Aufschlußreich ist auch die Parallele zwischen Offizial und Generalvikar zur Entlastung des Bischofs im geistlichen Bereich einerseits und von Hofrichter, Landmarschall und Landeshauptmann und anderer zur Entlastung des Herzogs im weltlichen Bereich. Die reich belegten Ausführungen Hageneders über Offizial und Generalvikar zeigen übrigens ein Bild, das nicht stark verschieden ist von den Verhältnissen in der Schweiz, wie sie Gottlob für Konstanz und Basel und der Rezensent für Sitten herausgearbeitet haben. Zeitlich erscheint aber der Offizial in Österreich unterhalb der Enns mit dem Jahre 1326 später als in der Schweiz, wo er für Genf bereits 1260, Basel 1252 und Lausanne 1260 bezeugt ist.

Das Buch verarbeitet ein bedeutendes Quellenmaterial und darf als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechtes gewertet werden.

Innsbruck

Louis Carlen

PIERRE DEYON, *Amiens capitale provinciale. Etude sur la société urbaine au 17^e siècle*. Paris-La Haye, Mouton, 1967. In-8°, 606 p. (Ecole pratique des hautes études. Sixième section: sciences économiques et sociales. Centre de recherches historiques, *Civilisations et Sociétés*, 2).

La France se découvre province après province. Voici une nouvelle enquête. Elle porte sur l'histoire économique, sociale, politique et religieuse de la capitale picarde au XVII^e siècle: Amiens, cité administrative et épiscopale, centre politique et culturel.

C'est à Pierre Deyon, bien connu des historiens du XVII^e siècle, que nous devons ce texte solide, assorti d'une centaine de pages de graphiques, cartes, tableaux et illustrations. Cette excellente thèse méritait d'être admise dans les collections de l'Ecole pratique des hautes études où l'auteur compte les meilleurs de ses maîtres.

L'ouvrage s'articule en quatre parties: les conditions démographiques et conjoncturelles, les activités économiques urbaines, la société urbaine, la vie religieuse et le pouvoir dans la cité. Le Livre I, consacré à la population, ne compte qu'une quarantaine de pages. Il est certes difficile d'espérer donner de l'ancienne démographie picarde une image différente de celle que Pierre Goubert a magistralement décrite de la province voisine. Aussi Pierre Deyon ne fait-il que consolider une analyse déjà classique. Le calendrier des crises est le même qu'ailleurs, avec ses sommets mortuaires en 1636, en 1693-1694 et en 1709-1710. Conclusion sans surprises: la mortalité infantile est la cause essentielle d'une démographie languissante en temps long, dont cependant les coordonnées s'améliorent vers la fin du siècle déjà. Il y aurait